



Bundesvertretung
Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 83 80 -0, Fax +43/1/310 83 80 -36
IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAAFWXXX
UID: ATU55795606

An das Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

GZ. BMF-113000/0023-I/4/2016

Wien, 13.07.201

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 - IngG 2017), Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Ingenieurgesetz 2017 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft begrüßt die Anerkennung von informellen Lernprozessen durch die Einordnung in den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR). Allerdings muss bei dem Entwurf dieses Gesetzes darauf hingewiesen werden, dass die nach dem NQR-Gesetz mit der Zuordnung der Qualifikationen zu befassenden Gremien durch die im Gesetzesentwurf genannten Regelungen völlig umgangen werden.

Es wird empfohlen gendergerechte Sprache zu verwenden. Jede Nennung von "Der Bundesminister" sollte durch "Die Bundesministerin oder der Bundesminister" ersetzt werden. Des Weiteren sollte es die Möglichkeit der Führung der Kurzform des Titels "Ingⁱⁿ" bzw. "Ing.in" für Ingenieurinnen geben.

Zur Eintragung des Ingenieurstitel in die Qualifikationsstufe 6:

Laut den Dublin Deskriptoren werden Bachelorstudien in die Qualifikationsstufe 6, Masterstudien in die Qualifikationsstufe 7 und PhD-Studien in die Qualifikationsstufe 8 eingeordnet (siehe NQR Anhang 1). Weiters wird vermerkt, dass Kurzstudien (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit) in die Qualifikationsstufe 5 einzuordnen sind. Hier sollten nach Meinung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) auch HTL sowie alle fünfjährigen BHS-Abschlüsse eingeordnet werden, da diese sowohl mit der Matura abschließen, als auch eine Berufsausbildung beinhalten. Eine automatische Höherstufung von Level 5 auf Level 6 durch eine 3-jährige Berufserfahrung sieht die ÖH in den Bereichen der Kompetenzen als unrealistisch, da eine flächendeckende Sicherstellung der Weiterentwicklung der Fertigkeiten u.a. im Bereich der "Innovationsfähigkeit bei der Problemlösung" nicht gewährleistet werden kann.



Bundesvertretung
Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 83 80 -0. Fax +43/1/310 83 80 -36
IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWXXX
UID: ATU55735606

Der NQR ist die nationale Ratifizierung des Europäischen Qualifikationsrahmens, dieser wurde erstellt um Abschlüsse in ganz Europa vergleichbar zu machen. Wie schon oben erwähnt, sind die letzten drei Stufen vorgegeben. Im Anhang 2 werden die Dublin-Deskriptoren genauer erläutert. In der Beschreibung des Niveaus 6 findet sich u.a. folgendes:

Qualifikationen, die den Abschluss des ersten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft...

Weiters wird ausgeführt:

...die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen;...

Hieraus geht klar hervor, dass ein Abschluss, der mit dem Bachelor vergleichbar sein soll, wissenschaftliches Basiswissen vermitteln muss, was beim Ingenieurtitel nicht gegeben ist.

Um die Qualifikation des Bachelorabschlusses in Österreich zu erreichen sind auf formalen Weg, bisher nur Studien von Hochschulen zu absolvieren. Die Qualität der Bachelorstudien an Hochschulen im Europäischen Hochschulraum sind durch die Verpflichtung der European Standards and Guidelines of Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) geregelt, die wiederum durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz in die österreichische Gesetzeslandschaft übernommen wurden. Um die Qualität des Bachelorabschlusses sicherzustellen, müssen in Universitäten interne Kontrollgremien eingerichtet sein. Studien an Fachhochschulen und Privatuniversitäten müssen Bachelorstudiengänge lt. HSQ-SG §§ 23 bzw. 24 durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ A) akkreditiert werden. Außerdem unterziehen sich Hochschulen in Österreich regelmäßig institutionellen Qualitätssicherungsverfahren (Audits bzw. Reakkreditierungen). Um die in oben genannten §§ geregelten Programmakkreditierungen erfolgreich zu absolvieren, müssen Bachelorstudiengänge an Fachhochschulen und Privatuniversitäten folgende Prüfbereiche erfüllen:

1. *Studiengang und Studiengangsmanagement;*
2. *Personal;*
3. *Qualitätssicherung;*
4. *Finanzierung und Infrastruktur;*
5. *Forschung und Entwicklung;*
6. *nationale und internationale Kooperationen*

Eine genauere Spezifizierung der Prüfbereiche ist in der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung und Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung der AQ Austria geregelt. Eine Einordnung in dieselbe Qualifikationsstufe, ohne einer höheren Anzahl an Praxisjahren, sollte die gleichen Bedingungen zur Folge haben, wie sie Fachhochschulen und Privatuniversitäten haben. Anders sehen wir keine Chance die beiden Titel aliquot zu bewerten.



Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80.-0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU55795606

Die ÖH Bundesvertretung möchte hier aufzeigen, dass die beiden Abschlüsse inkomparabel sind und appelliert an die Vernunft der österreichischen Gesetzgeber_innen den Ingenieurtitel in die Qualifikationsstufe 5 einzuordnen.



Philip Flacke, ÖH Vorsitzteam